



Der Verein am Eselsberg!

VfB Schwarz-Rot Ulm e.V.
Weinbergweg 42, 89075 Ulm

Hygienekonzept und Verhaltensregeln im Sportbetrieb

ABTEILUNG SHOWTANZ





HYGIENEKONZEPT UND VERHALTENSREGELN IM SPORTBETRIEB

1 GRUNDLAGEN

1.1 Allgemein

Verantwortung

Abteilungsleitung: Theresa Dangel

Corona-Beauftragte(r): Theresa Dangel

Die nachfolgend aufgeführten Hygiene- und Verhaltensregeln für den Sportbetrieb der Abteilung Showtanz des VfB Ulm ist eine Konkretisierung der Vorgaben des Landes Baden-Württemberg gemäß Corona-Verordnung vom 14. Mai 2021.¹ Neben der Vorgaben der Landesregierung, sind die Vorgaben der Stadt Ulm in diesem Konzept zu berücksichtigen. Ein Statement der Stadt Ulm zur aktuellen Lage ist stets abzuwarten. Bei allen Aktivitäten sind die möglichen regionalen Regelungen zu Ausgangsbeschränkungen zu beachten.

Das Konzept baut auf den Empfehlungen des Deutschen Olympischen Sportbundes und dem Spitzenfachverband der Sportart auf. Das Konzept ist so aufgebaut, dass für die einzeln genutzte Sportstätten, die für den Sportbetrieb geeignet sind, entsprechende Hygiene-, Abstands-, Nutzungs- und Kontrollregelungen beschrieben werden. Zudem sind Regeln für den Übungs-, Trainings- und Spielbetrieb festgehalten.

Neben diesem Konzept müssen die Sportangebote (Abteilungen) folgende Unterlagen zur Verfügung stellen:

- Mitglieder- & Teilnehmer-Information/Listen
- Leitfaden Corona-Verantwortlich (Trainer/in | Übungsleiter/in)

1.2 Neuerungen

Inzidenz-Wert Abhängigkeit

Das Land Baden-Württemberg hat am 13.05.2021 eine neue Corona-Verordnung erlassen, die ab dem 14. Mai gültig ist. Die Öffnungsschritte (Wiederaufnahme des Sportbetriebs) sind an die 7-Tage-Inzidenz der jeweiligen Stadt- oder Landkreis Lockerungen gekoppelt.

¹ Landesregierung BW: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

2 INZIDENZABHÄNGIGE REGELN

Definitionen

Kontaktarm	<i>„Die Sportausübung ist dann kontaktarm, wenn die Sportausübung grundsätzlich ohne Körperkontakt durchgeführt wird, ein kurzfristiger Kontakt in einzelnen Übungs- und Spielsituationen aber nicht ausgeschlossen werden kann.“</i>
Kontaktlos	<i>Vor, während und nach dem Sportbetrieb, darf es zwischen den Trainierenden keinen Kontakt geben.</i>
Stabil	<i>Wert liegt an mindestens an fünf aufeinander folgenden Tag unter dem Richtwert.</i>

2.1 Inzidenz-Wert < 100 (an 5-Werktagen infolge)

2.1.1 Kinder unter 13 Jahren

Ein kontaktarmes Training in Gruppen von bis zu max. 20 Kindern plus Betreuungspersonen (in angemessener Anzahl) ist erlaubt. Die maximale Kinderauslastung sollte jedoch durch die Trainer/innen vermieden werden. Kinder die bereits 14 Jahre alt sind, gehören nicht mehr in diese Altersgruppe. Aufsichtspersonen müssen einen Nachweis (Impfung, genesen, Schnelltest) erbringen.

2.1.2 Personen über 15 Jahren

Gemäß der CoronaVO ist der kontaktarme Sportbetrieb auf Sportanlagen/-stätten im Freien für Gruppen bis zu 20 Personen (Geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 5 Absätze 2 und 3 zählen nicht mit) gestattet. Für alle Teilnehmer/innen gilt die Nachweispflicht (tagesaktueller Schnelltest, Genesungs- und Impfnachweis).

2.2 Inzidenz-Wert < 100 (mind. 14-Werktage infolge)

2.2.1 Alle Personengruppen

Kontaktarmer Freizeitsport/Amateursport ist sowohl im Freien und in geschlossenen Räumen für maximal 20 Personen erlaubt. In geschlossenen Räumen gilt je Person 20 m². Es besteht eine Nachweispflicht für die Sportler/innen.

2.3 Inzidenz-Wert > 100

“Notbremse“: Sobald die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen über 100 liegt, ist der Sportbetrieb mit sofortiger Wirkung einzustellen. Die Vereinsanlagen des VfB Ulm dürfen nur noch unter starken Einschränkungen genutzt werden. Sport darf im Freien und in geschlossenen Räumen nur noch **kontaktlos** allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts ausgeübt werden. Kontaktloser Sport im Freien für Kinder bis einschließlich 13 Jahren in Gruppen von maximal fünf Kindern ist gestattet. Anleitungspersonen brauchen einen negativen Schnelltest (tagesaktuell, nicht älter als 24 Stunden | zweimal/Woche). Mehrerer Individualsportler/innen auf weitläufigen Anlagen gestattet.



3 INZIDENZUNABHÄNGIGE REGELN

3.1 Raumkonzept

Bei der Raumaufteilung der Sportanlagen auf dem Vereinsgelände müssen klare Abgrenzungen stattfinden. Je Trainingsgruppe sind klare Bereiche zu kennzeichnen. Jeder Trainingsgruppe wird eine Spielfeldhälfte, zur alleinigen Nutzung zugewiesen. Die Trainer/innen und Betreuer/innen müssen gewährleisten, dass zwischen den Gruppen durchgängig ein Mindestabstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten wird und es zu keiner Zeit zu einer Durchmischung der Gruppen kommt. Dies gilt auch in möglichen Pausen. Es dürfen nur Mannschaften aus demselben Altersbereich/Jahrgängen (z.B.: B-,C-,E-Jugend) gemeinsam trainieren.

- Zwei Gruppen pro Spielfeld gestattet.
- Nur ein Jahrgang zur selben Zeit.

3.2 Trainingszeiten

Es gelten die gewohnten Trainingszeiten. Abweichende Trainingszeiten sind mit den Verantwortlichen der Abteilung und der Geschäftsstelle des VfB Ulm abzusprechen.

3.3 Hygieneregeln

Die allgemeinen Hygiene- und Abstandsregeln sind jederzeit einzuhalten. Diese sind an die Mitglieder und Trainer/innen mit dem Leitfaden- und Mitgliedsformular mitzuteilen. Die nachfolgend genannte Grundhygienemittel werden prinzipiell bereitgestellt.

- Seife
- Einweg Papierhandtücher
- Hand-Desinfektionsmittel (mind. 61% Alkoholgehalt)

Räumlichkeiten, Desinfektion und Reinigung

- Regelmäßiges waschen der Hände (vor & nach dem Sport).
- Regelmäßiges waschen bzw. säubern der Sportgeräte (Bälle, Matten, etc.).
- Toiletten dürfen nicht genutzt werden, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich Personen, die nicht gemeinsam sportlich aktiv sind, begegnen.
- Dusch- und Umkleieräume bleiben geschlossen.
- Trainierende kommen bereits in Sportkleidung zum Sportgelände.
- Kann der Abstand außerhalb des Sportbetriebs nicht eingehalten werden ist eine FFP2- oder eine Medizinische Maske zu tragen.



Trainingsbetrieb

- Den Anweisungen der Verantwortlichen ist jederzeit Folge zu leisten.
- Die Trainer/innen sind für die Umsetzung der Regeln verantwortlich.
- Vor, Nach und während des Trainings ist der Abstand von 1,5 Meter einzuhalten.
- Außerhalb von Spiel- & Übungssituationen gilt der Mindestabstand (1,5 m.).
- Jede Trainingsgruppe muss eine verantwortliche Person bestimmen.
- Die Verwendung/der Einsatz des Sportequipments wird vom Trainer/in koordiniert.
- Vor jedem Training ist der Gesundheitszustand der Teilnehmer/innen abzufragen.
- Übungsleiter/in organisiert das Betreten der Sportstätte (Abstandsregeln).
- Die nachfolgende Trainingsgruppe betritt das Sportgelände erst auf Anweisung.
- Die Aufsichtspflicht ist jederzeit zu gewährleisten.
- Nach dem Sport sollte die Sportstätte schnellstmöglich verlassen werden.
- Eigengefüllte Getränkeflaschen (mit Beschriftung) dürfen mitgebracht werden.
- Teilnehmer/innen kommen möglichst pünktlich zum Kursbeginn (max. 5 min früher).
- Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist untersagt.
- Das Ausspucken ist auf dem gesamten Sportplatz untersagt.
- Das Anreisen zum Training sollte nicht in Fahrgemeinschaften stattfinden.

3.4 Trainingskonzept

1) Gruppengröße

Bei der Gruppengröße sind die inzidenzabhängigen Regeln zu beachten und zwingend umzusetzen.

3.5 Trainingsinhalte

Die Trainingsinhalte, die unter den gegebenen Umständen und Raumvorgaben trainiert werden dürfen, sind unter anderem in den Empfehlungen der jeweiligen Sportfachverbände festgelegt. An dieser Empfehlung gilt es sich zu orientieren.

3.6 Trainingsgruppen (Einteilung & Personen)

Ein/eine Trainer/in betreut in der Regel nicht mehr als fünf feste Übungs-/Trainingsgruppen. An einem Training dürfen ausschließlich Übungsleiter/innen sowie Teilnehmende anwesend sein. Zuschauer sind nicht zugelassen.

Die Teilnahme von Risikogruppen (gemäß Definition des Robert Koch-Institutes) am Sportbetrieb sollte mit Sorgfalt abgewogen werden (betrifft Übungsleiter/innen und Teilnehmende).

- Trainingsgruppen sind fest durch den Verantwortlichen einzuteilen.
- Ein Durchmischen der Trainingsgruppen ist untersagt.
- Publikumsverkehr ist auf dem Sportgelände untersagt.
- Anwesende sind ausschließlich Trainer/in, Betreuer/in und Teilnehmer/in.
- Die Trainingsgruppe wird von einem zugeteilten Übungsleiter/in geleitet.
- Der ÜL ist für die Führung der Teilnehmerlisten verantwortlich.
- Sollten nicht alle Teilnehmerdaten verfügbar sein, ist eine Teilnahme zu untersagen.
- Es sind feste Paare innerhalb einer Gruppe einzuteilen.

3.7 Anwesenheit & Teilnahmevereinbarung

Organisation, Verantwortlichkeit und Verwaltung der Anwesenheitslisten für jede Trainingsstunde (Datum, Ort, Name, Trainer(in), Kontaktdaten, Anschrift) ist verpflichtend und dient zur Nachverfolgung der Infektionsketten. Die ausgefüllten Listen werden vom Corona-Verantwortlichen der Abteilung abgelegt und verwaltet. Alternativ zur herkömmlichen Liste ist auch die Kontaktverfolgung über die Luca-App möglich. Bei einem Corona-Verdachtsfall sind die behördlich festgelegten Wege einzuhalten. Die Verfassung einer Teilnahmevereinbarung wird empfohlen.



3.8 Teilnahmebeschränkung

Personen, bei denen COVID-19 diagnostiziert wurde, dürfen frühestens nach 14 Tagen (gerechnet ab dem Tag der Erkrankung) und mit ärztlichem Attest wieder am Training teilnehmen. Sollte diese Person bereits vor Diagnose am Sportbetrieb teilgenommen haben, dann wird die Trainingsgruppe inklusive Trainer/in bis zum Testergebnis vom Sportbetrieb ausgeschlossen.

- Nur gesunde und symptomfreie Sporttreibende nehmen am Training teil.
- Ausschluss von Personen, die im Kontakt mit einer infizierten Person stehen oder standen.
- Teilnahmeverbot für Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.

3.9 Verantwortlichkeiten

Trainingsgruppe	Name Verantwortliche(r)	Kontakt
Showtanz	Theresa Dangel	theresadangel@googlemail.com

4 KONSEQUENZEN

Sollten die Regeln von Trainer/innen, Teilnehmer/innen und Eltern nicht eingehalten werde behält sich der Verein und dessen Vertreter/ Vertreterinnen (Trainings-, Spie oder Übungsverantwortlicher) jegliche Konsequenzen gemäß dem Hausrecht vor (Verwahrung bis zu einem Platzverweis und Hausverbot)!